

Die/Der selbständig erwerbstätige diplomierte Pflegefachfrau/Pflegefachmann



von Christine Olsen-Sickinger,
Präsidentin des Schweizerischer Vereins
der Selbständig Erwerbstätigen
Krankenschwestern und Krankenpfleger (SVSK)

1 998 trat der Vertrag zwischen santésuisse und dem SBK (Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger) in Kraft, gemäss welchem diplomierte Krankenschwestern und Krankenpfleger (heute: diplomierte Pflegefachfrauen und -männer), welche über eine eigene Zahlstellenregisternummer verfügen (kann bei santésuisse beantragt werden), direkt mit den Krankenversicherern abrechnen können¹. Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Vertrag sind in der Verordnung über die Krankenversicherung KVV (Art. 49) und in der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV (Art. 7 bis 9a) festgeschrieben. So ist ein neues Berufsfeld entstanden: jenes der freiberuflichen diplomierten Pflegefachfrauen und -männer. Heute gibt es in der Schweiz rund 850 freiberufliche diplomierte Pflegefachfrauen und -männer. 350 davon haben sich in einer Interessengemeinschaft – dem Schweizerischer Verein der Selbständig Erwerbstätigen Krankenschwestern und Krankenpfleger (SVSK) – zusammengeschlossen. Gegenüber santésuisse werden die Interessen der freiberuflichen diplomierten Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner vom SBK vertreten.

Leistungsangebot

Die freiberuflichen diplomierten Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sind berechtigt, sämtliche in Artikel 7, Absatz 2 der KLV genannten Leistungen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und Behandlung sowie der Grundpflege zu erbringen und direkt den Krankenversicherern zu verrechnen. Das Angebot der «Freiberuflichen» versteht sich als eine gesunde Konkurrenz zu anderen Anbietern. Wir verstehen uns als Alternative oder Ergänzung zur gemeinnützigen Spitex, das heisst, wir übernehmen Aufträge, welche die gemeinnützige Spitex wegen deren Komplexität oder aus Zeitgründen nicht übernehmen kann. Viele Freiberufliche arbeiten zu Randzeiten und an Wochenenden,

welche die gemeinnützige Spitex nicht abdeckt. So kann auch in kleineren Gemeinden eine ganzheitliche Betreuung angeboten werden.

Insbesondere die Abend-, Nacht- und Wochenendbetreuung und die Betreuung von psychisch kranken Menschen wird vielfach von uns Freiberuflichen übernommen. Diese Leistungen werden zu 90 Prozent im Rahmen der KVG-Grundversicherung abgerechnet. Allerdings wird die Abrechnung bei der Betreuung psychisch kranker Menschen immer problematischer. Viele Krankenversicherer sehen nicht ein, dass ein psychisch Kranker sehr viel Pflege benötigt. Zudem lässt sich bei diesen Patienten der Zeitaufwand im Voraus oft nicht genau eruieren. Ging es dem Patienten heute noch gut, so kann es ihm morgen plötzlich sehr schlecht gehen, sodass er wesentlich mehr Betreuung braucht. Dieser Mehraufwand an Stunden ist kaum vorhersehbar – was eigentlich nur beweist, wie komplex diese Pflege ist.

Firmengründung

Ich selber habe mich gleich nach Inkrafttreten des genannten Vertrags zwischen santésuisse und SBK selbständig gemacht, um meine Arbeit künftig in eigener Regie ausführen zu können. Der Einstieg war für mich schwierig. Zunächst galt es, eine eigene Firma zu gründen. Bei der Suche nach einem geeigneten Ratgeber stellte ich fest, dass bei der Firmengründung in jeder Branche unter anderem die folgenden Punkte von Bedeutung sind:

- Werbung
- Finanzierung (z.B.: Muss ich jeden Klienten übernehmen, um mir meinen eigenen Unterhalt finanzieren zu können?)
- Branchenspezifische Fragen (z.B.: Wo erhalte ich meine Weiterbildung?)
- Versicherungen (Welche Versicherungen machen Sinn? Wie steht es mit meiner Altersvorsorge?)
- Lokalität
- Zeit
- Marktücken erkennen (Welchen Zweig der Pflege decke ich ab?).

Ich erstellte ein Betriebskonzept, welches es mir ermöglichen sollte, einen persönlichen «Kosten-Nutzen-Vergleich» anzustellen: Ist meine Arbeit für mich befriedigend und finanziell rentabel? Entspricht mein Arbeitspensum und meine Arbeitssituation meiner ursprünglichen Absicht? Der SVSK hat inzwischen einen Leitfaden für die Firmengründung erarbeitet, welcher Pflegefachfrauen und -männern den Weg in die Selbständigkeit erleichtern soll. Dieser Leitfaden wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 veröffentlicht.

Rechnungsstellung

Der Vertrag zwischen SBK und santésuisse, den ich eingangs erwähnt habe, legt die Tarife für die Bereiche Bedarfsabklärung/Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege fest. Mir persönlich haben es diese Tarife sehr erleichtert, für

meine Arbeit ein angemessenes Honorar zu verlangen.

Um die eigene Wirtschaftlichkeit gegenüber den Krankenversicherern nachweisen zu können, muss bei der Übernahme eines neuen Klienten immer zuerst eine Bedarfsabklärung durchgeführt werden: Dabei geht es darum, die Bedürfnisse des Klienten wahrzunehmen und den Pflegebedarf zu eruieren. Aus der Bedarfsabklärung wird abgeleitet, welche pflegerischen Massnahmen notwendig sind. Wenn der Klient Leistungen wünscht, die über den Bedarf hinausgehen, muss er diese Leistungen selber bezahlen. Wenn die Krankenversicherer den Verdacht haben, dass zu viele Stunden verrechnet wurden, verlangen sie einen Bedarfsnachweis.

Ressourcenmanagement

Eine besondere Herausforderung bei der selbständigen Tätigkeit besteht darin, die eigenen Ressourcen zu managen. Anfangs habe ich mich manchmal überfordert. Heute weiss ich, dass ich nicht allmächtig bin. Ich kann nicht alleine eine «Rund-um-die-Uhr-Pflege» anbieten. Auch sollen neben meiner Arbeit meine Familie und meine Freunde nicht zu kurz kommen.

Umso wichtiger ist für mich die Vernetzung mit meinen Kolleginnen. Glücklicherweise ist das Netz der freiberuflichen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner unterdessen angewachsen. Dank dieser Vernetzung kann ich sicherstellen, dass ich auch zu meiner Freizeit komme.

Christine Olsen-Sickinger
E-Mail: cos@swix.ch

Ein Arbeitstag

Morgens um sieben Uhr fünfzehn treffe ich bei einem HIV-Klienten ein, um einen Verbandwechsel vorzunehmen. Danach besucht ich zwei weitere Klientinnen, die aufgenommen und geduscht werden möchten.

Am Mittag treffe ich mich mit einem Suchtklienten. Wir besprechen, wo er in Zukunft unterkommen kann. Er hat viele Forderungen, die aber meinen Kompetenzbereich übersteigen. Es ist angebracht, mit ihm den Weg zum Sozialamt zu gehen. Der Klient schämt sich, diesen Schritt tun zu müssen. Doch daran wird er nicht vorbeikommen. Er muss sich selber anmelden. Ich werde ihn das erste Mal begleiten. Ich werde dabei aber sehr darauf achten, dass ich nicht in die Rolle einer Ersatzmutter komme.

Erst am Abend habe ich wieder zwei Einsätze: Zuerst besuche ich eine Klientin in der Klinik, um mit ihr zusammen die Rückkehr nach Hause zu planen. Anschliessend besuche ich eine Alzheimerpatientin, die von ihren Kindern, ihrem Ehemann, der Spitex und mir gepflegt wird. Obwohl dieser Einsatz körperlich sehr anstrengend ist, ist es für mich eine wahre Genugtuung zu sehen, wie meine Arbeit als Pflegefachfrau geschätzt wird.

Den späten Abend nutze ich, um meine Dokumentation à jour zu halten und den kommenden Arbeitstag zu planen.

¹ Vertrag zwischen Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer und Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger; Bern 16.5. 1997; Gültigkeit ab 1. Januar 1998